



Reglement Aarg. Weinprämierung

Aargauer Weingenuss Selektion von Aargauer Spitzenweinen

Art. 1 Ziel Leistungsdegustation

Ein Instrument, um den WeinliebhaberInnen und der Öffentlichkeit den hohen Qualitätsstand und die Vielfalt der Weine aus dem Kanton Aargau zu zeigen! Standortbestimmung für die Kelterer und Produzenten, verbunden mit einem Workshop, mit dem Ziel, den Qualitätsstandard zu sichern und zu steigern.

Art. 2 Degustationsturnus

Jährliche Degustation einer Gruppe mit verschiedenen Kategorien

Gruppe 1:

RxS mit max. 4 g/l Restzucker
Weisse Weine aus anderen Rebsorten mit max. 4 g/l Restzucker
Weisse Assemblagen, Cuvées max. 4 g/l Restzucker
Leicht süsse Weissweine mit mehr als 4 und max. 9 g/l Restzucker

Gruppe 2:

Pinot Noir, ohne Holzeinfluss
Pinot Noir, mit Holzeinfluss
Rote Spezialitäten, mit oder ohne Holzeinfluss
Rote Assemblagen, Cuvées (als solche deklariert, mit mindestens 15 % einer Zweitsorte).

Gruppe 3:

Rosé/Federweisse/Schiller
Schaumweine
Strohweine, Dessertweine

Art. 3 Degustationskommission

Obmann (Vertreter des WBV)
Sekretariat
Zusätzliches Personal
Die Kommission hat keinen Einfluss auf die Punkttierung.

Art. 3.1 Preisgericht:

Das Preisgericht arbeitet unabhängig
Maximal 2 Gruppen mit max. je 5 anerkannten Fachpersonen und Experten, wovon pro Gruppe max. 1 Kellerverantwortlicher aus Betrieben, die Weine des Kantons Aargau produzieren.

Jährliche Rochaden, zwingend bei den kantonalen Experten. Bei den übrigen Fachpersonen nach Bedarf.

**Art. 3.1.1 Techn. Leiter
des Preisgerichtes**

Der Technische Leiter des Preisgerichtes darf nicht Wohnsitz im Kanton Aargau haben, er ist nach drei Jahren auszuwechseln.

Aufgaben: Festlegung des Degustationssystems
(20-Punkte oder 100-Punkte-Schema)
Briefing und Instruktion der Degustatoren
Beaufsichtigung der Degustation
Statistik über die einzelnen Degustatoren
Festlegung der Degustationsreihenfolge
Festlegung der Diplomabgrenzung

Wechsel nach 3 Jahren.

Art. 4 Beurteilung:

Der Techn. Leiter legt das Degustationssystem fest. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

Art. 5 Klassierung:

Für die Klassierung ist der Durchschnitt der Einzelbeurteilungen massgebend.

Art. 6 Diplome:

Max. 25 % der eingereichten Weine erhalten ein Einheitsdiplom ohne Angabe der erreichten Punktzahl. Die Mindestanforderung für ein Diplom beträgt 17 Punkte. Nach der Weinprämierung werden den Teilnehmern ihre Resultate mitgeteilt.

Bis nach der Diplomfeier besteht eine Informationssperre gegenüber Drittpersonen.

Art. 7 Diplomfeier:

Würdiger Rahmen
Separater Anlass nach der Degustation und nach dem Workshop.

Die Weine der degustierten Kategorien mit Diplom können ins Auswahlverfahren der Weingala integriert werden.

Art. 8 Teilnahmeberichtigt:

Diejenige Betriebe, die Wein mit Aargauer Ursprung AOC Produzieren und den Flächenbeitrag an den Verband bezahlt haben.

Art. 9 Anforderungen

Die Weine müssen den Anforderungen der Eidg. Lebensmittelverordnung und der Kantonalen Weinbauverordnung entsprechen.
Die Anzahl der Weine ist nicht beschränkt.

Die Weinmuster sind in der Originalaufmachung zu liefern. Die Etiketten müssen die von der Eidg. Lebensmittelverordnung vorgeschriebenen Bezeichnungen aufweisen.
Fassproben sind nicht zugelassen.

Art. 10 Kosten

Die Weinprämierung muss kostenneutral sein.
Grundgebühr: Fr. 100.--
Pro eingereichten Wein: Fr. 70.- bis Fr. 100.-
Die definitiven Kosten werden im jeweiligen Beiblatt aufgeführt.

Art. 11. Sanktionen

Weine die nicht in allen Punkten den Bedingungen des vorliegenden Reglementes entsprechen, werden aus dem Wettbewerb genommen und geben dem Einreicher kein Anrecht auf Mitteilung der Beurteilungsergebnisse. Das Preisgericht behält sich vor, bei Unstimmigkeiten die entsprechenden Weine von einem anerkannten Labor analysieren zu lassen. Bei Nachweis der Unstimmigkeiten werden die Kosten dem Eingebler belastet. Die Elimination eines Weines aus dem obgenannten Grund entbindet den Einreicher nicht von der Bezahlung der Gebühren

Art. 12. Termine

Die vorgegebenen Termine sind einzuhalten. Bei Nichteinhalten der Termine werden die entsprechenden Weine nicht zur Prämierung zugelassen.

Art. 13. Verschiedenes

Bestandteil dieses Reglementes ist ein Beiblatt, das die jeweiligen Modalitäten der jeweiligen Prämierung regelt, sowie das Anmeldeformular.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 26. März 2008, Hotel Zwysighof in Wettingen. Ergänzt mit Beschluss an der Generalversammlung vom 1. April 2009 in Döttingen.

*Der Präsident
des Aargauischen Weinbauverbandes
Peter Wehrli*

*Projektgruppe
Aarg. Weingenuss
Urs Gasser*